

Anhang 2 Gebührenordnung

Gebührenordnung des NFV - Kreis Nienburg/Weser

gemäß § 12 der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
Spielordnung Anhang 2/I bis 2/V sowie Vorstandsbeschluss

1. Verwaltungskosten		
Kostenpflichtige Spielverlegung Herren, Altherren und Frauen	€	40,00
Kostenpflichtige Spielverlegung Alt-Senioren	€	20,00
Abmelden einer Mannschaft	€	50,00
Verwaltungsentscheide und Verfügungen im Spielbetrieb der Frauen, Herren, Altherren und Altliga (es sei denn die Strafe ist < 5 Euro; dann nur maximal die Höhe der Strafe)	€	10,00
2. Verwaltungsstrafen gemäß Vorstandsbeschluss		
NFV - Bestandserhebung nach Terminvorgabe Vorstand: zu verhängende Verwaltungsstrafe bei Fristversäumnis	€	50,00
Nicht fristgerechte Einsendung des Mannschaftsmeldebogens Online zu dem vom Spelausschuss bekannt gegebenen Termin	€	25,00
Nichtteilnahme an Pflichttagung nach § 13 der Verbandssatzung und Vorstandsbeschluss (I. 27- Anhang 2 SpO)	€	25,00
3. Nicht fristgerechte Meldung Spielergebnis / Spielausfall / Nichtantreten gemäß Ausschreibung (I. 15 - Anhang 2 SpO)		
Herren, Altherren, Alt-Senioren, Frauen (<i>alle Spielklassen</i>) - je Mannschaft	€	15,00
4. Nutzung SBO (I. 17 - Anhang 2 SpO)		
fehlende Eintragung Trainer / Betreuer / Spieler	€	15,00
fehlende / falsche Eintragung Spieler-Rücknummer	€	5,00
fehlende Kennzeichnung Mannschaftsführer	€	5,00
fehlende Eintragung Einwechselspieler - je Spieler	€	5,00
5. Schiedsrichter-Fehlbestand (§ 11 SpO - I. 11 - Anhang 2 SpO)		
pro fehlenden Schiedsrichter	€	200,00

Anhang 2 Gebührenordnung

8. Nachweis Spielerlaubnis		
Fehlende Passmappe oder Spielberechtigungsliste (I. 22 – Anhang 2 SpO)	€	35,00
Fehlender/bemängelter Nachweis der Spielerlaubnis (I. 22 – Anhang 2 SpO)	€	15,00
Fehlende Spielerlaubnis (I. 8 – Anhang 2 SpO)	€	125,00
Fehlende Spielberechtigung (I. 8 – Anhang 2 SpO)	€	75,00
Einsatz eines Spielers auf fremden Pass (I. 9 – Anhang 2 SpO)	€	200,00

9. Verzicht auf Pflichtspiele, Zurücktreten ohne Genehmigung (I. 7 - Anhang 2 SpO)

Verwaltungsstrafen für das Nichtantreten von Mannschaften:

Herren – Kreisliga	Grundbetrag	€	150,00	beim 1. Mal
Herren - 1. Kreisklasse	- " -	€	125,00	- " -
Herren - 2. Kreisklasse	- " -	€	100,00	- " -
Herren - 3. Kreisklasse	- " -	€	75,00	- " -
Altherren	- " -	€	75,00	- " -
Alt-Senioren	- " -	€	75,00	- " -
Frauen – Kreisliga	- " -	€	75,00	- " -

Beim **2. Nichtantreten** innerhalb einer Serie wird die Verwaltungsstrafe um **50 %** des Grundbetrags **erhöht**.

Beim **3. Nichtantreten** innerhalb einer Serie wird der Grundbetrag der Verwaltungsstrafe **verdoppelt** und zusätzlich **kann** die betreffende Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Kreisspielausschuß.

Beim Nichtantreten an den **letzten beiden Spieltagen einer Serie** wird der ermittelte Betrag (für 1., 2 oder 3. Nichtantreten) nochmals verdoppelt.

Die Verwaltungsstrafen für das Nichtantreten von Mannschaften gelten je Hin- und Rückserie einschließlich der sich nach Beendigung anschließenden Entscheidungsspiele.

10. Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß §28 SpO (I. 28 Anhang 2 SpO) pro Spiel erfolgt ein 3-Punkte-Abzug plus Geldstrafe € 100,00

11. Versäumnisse gemäß § 28 SpO

Unbeschadet der Maßnahmen nach § 28 (5) SpO wird bei Versäumnissen eine Verwaltungsstrafe gem. Anhang 2 I. 14 SpO „Nicht ordnungsgemäße Meldung“ ausgesprochen:

Herren - Kreisliga, 1., 2. und 3. Kreisklasse	€	50,00
Altherren	€	25,00
Alt-Senioren	€	25,00
Frauen - Kreisliga und Kreisklasse	€	25,00

Anhang 2 Gebührenordnung

12. Weitere Strafmaßnahmen werden bei entsprechenden Vergehen nach der SpO Anhang 2 / I. + II. + III. ausgesprochen.

13. Strafen für Schiedsrichter

Gemäß § 13 der Schiedsrichter-Ordnung werden in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss durch die Spielinstanzen die folgenden **Strafbestimmungen gegenüber Schiedsrichtern** bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung angewendet:

fehlende Passkontrolle:	€	5,00
fehlende oder mangelhafte Berichterstattung:	€	5,00
nicht ordnungsgemäße Meldung:	€	5,00
keine oder verspätete Einsendung des Spielberichtes:	€	5,00

(„verspätet“: SBO-Freigabe= 1 Stunde, Spielformular= 3 Tage)

14. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Gebührenordnung kann der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 15 RuVO unter Hinweis auf §27 Abs. 2 SpO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreises Nienburg schriftlich beim Kreissportgericht eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli des Jahres.

Hartmut Siefert

(im elektronischen Versand auch ohne Unterschrift gültig)

**Spielausschussvorsitzender
NFV-Kreis Nienburg/Weser**

